

Voraussetzungen für die baurechtliche Genehmigung von Hallenplänen – hier Ufgauhalle

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die festgelegten maximalen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Diese entsprechen mit Ausnahme von Variante 11 der Anzahl der genehmigten Stühle:

V 01	1645 Stühle
V 02	1650 Stühle
V 03	1333 Stühle
V 04	1650 Stühle
V 05	1170 Stühle
V 06	1056 Stühle
V 07	1086 Stühle
V 08	1158 Stühle
V 09	1650 Stühle
V 10	1333 Stühle
V 12	1313 Stühle

2. Bei Variante 11 dürfen maximal 2100 Besucher eingelassen werden und sich maximal 2200 Personen (Besucher + Akteure + Helfer) gleichzeitig in den Räumen aufhalten.

V 11 2100 Besucher einschließlich Gaststätte!

3. Je nach Variante werden unterschiedliche Flucht- und Rettungswege aktiviert. Die Fluchtwegspiktogramme der bei der gewählten Variante nicht verfügbaren / benötigten Rettungswege sind jeweils außer Betrieb zu nehmen. Die in den Bestuhlungsplänen grün gekennzeichneten Fluchtwege sind während der Veranstaltung ständig freizuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwegbreiten auch im Freien bis zu einem sicheren Bereich fortgeführt werden und an keiner Stelle z.B. durch Abschränkungen oder parkende Autos eingeschränkt werden.
4. Sämtliche Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während der Anwesenheit von Besuchern nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das „Gittertor“ zwischen Foyer und Gaststätte. Dieses muss während der Veranstaltung offen stehen und so arretiert werden, dass es nicht durch Unbefugte geschlossen werden kann (betrifft Variante 11).
5. Die Fluchtwege durch die Umkleiden werden nur ausnahmsweise und nur bei Variante 11 zugelassen. Während der Veranstaltung sind die Türen in die Umkleiden auszuhängen und die Umkleiden zu beleuchten. Der Fluchtweg durch die Umkleiden ist mit nachleuchtenden Piktogrammen zu kennzeichnen.
6. Die in der Anlage aufgeführten Sicherheitsanforderungen bilden Bestandteil der Genehmigung und sind zu beachten.

Hinweis:

Die Bestuhlungspläne stellen Maximalbestuhlungen dar. Eine Reduzierung von Möblierungen ist jederzeit möglich, sofern die Anordnung im Übrigen beibehalten wird.

Sicherheitsanforderungen bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten der Stadt Rheinstetten

(Gilt für Veranstaltungen ab 200 Personen)

Rechtsgrundlage: Versammlungsstättenverordnung für Baden-Württemberg (VStättVO)
vom 28. April 2004, zuletzt geändert am 25.01.2012

Einzelanforderungen:

1. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.
2. Rettungswege innerhalb der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
3. während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
4. Bestuhlungen dürfen nur entsprechend der baurechtlich genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.
5. In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen fest miteinander verbunden sein.
6. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen
7. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
8. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem, Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
9. Ausschmückungen im Veranstaltungsraum müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
10. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Nebelmaschinen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig.
11. Als Vertreter des Betreibers (Stadt Rheinstetten) überwacht der Hausmeister vor Ort die Einhaltung der Anforderungen Nr. 1 bis 10 sowie der Brandschutzordnung.
Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
Er ist mit den technischen Einrichtungen vor Ort vertraut und weist den Veranstalter in deren Benutzung ein.
12. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr und Großveranstaltungen ist der Betreiber (Stadt Rheinstetten) verpflichtet, eine Brandsicherheitswache einzurichten.
Die Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr Rheinstetten durchgeführt und ist kostenpflichtig.